

Wichtige Kunden Information

Sommerzeit ist Reisezeit

– für Jobcenter-Kunden aber nur mit Zustimmung.

Kunden des Jobcenters Krefeld dürfen **maximal drei Wochen pro Kalenderjahr** verreisen, wenn in dieser Zeit keine Aussicht auf Vermittlung in Arbeit besteht und keine berufliche Bildungsmaßnahme vorgesehen ist. Hierbei spricht man von der Ortsabwesenheit nach der Erreichbarkeitsanordnung. Voraussetzung dafür ist, dass die Reisepläne persönlich mit dem zuständigen Arbeitsvermittler abgesprochen und von diesem genehmigt werden.

Damit ein Kunde des Jobcenters Krefeld keine Chance auf eine Einstellung verpasst, ist es notwendig, dass sein Arbeitsvermittler ihn stets an seinem Wohnort erreichen kann. Die Genehmigung einer Reise kann entsprechend erst eine Woche vor Antritt erteilt werden.

Hierfür ist eine persönliche Vorsprache nötig, ein telefonischer Kontakt reicht nicht aus.

Eine Genehmigung über die drei Wochen hinaus ist nicht möglich. Wer trotzdem länger verreist, muss damit rechnen, dass seine Leistungen einbehalten werden und unter Umständen der Anspruch auf Arbeitslosengeld II erlischt.

Bei einer Ortsabwesenheit von bis zu sechs Wochen erhalten Kunden des Jobcenters Krefeld nur in den ersten drei Wochen Leistungen. Wer länger als sechs Wochen verreist, verliert sogar gänzlich den Anspruch auf Arbeitslosengeld II und muss die Leistungen komplett neu beantragen. In jedem Fall sollten sich Rückkehrer allerdings am Tag nach ihrer Rückkehr persönlich beim Jobcenter melden.

Gerade die Sommerzeit ist für viele Kunden Hauptreisezeit. Das Jobcenter Krefeld rät deswegen, sich frühzeitig um einen Termin beim Arbeitsvermittler zu kümmern. Dadurch können unnötige Wartezeiten und Missverständnisse vermieden werden.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrem Arbeitsvermittler in Ihrem zuständigen Team.